



Seewalchen a.A, am 23. März 2023

RICHTLINIE

für die Förderung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Stromspeichern für Photovoltaikanlagen ab 5kWh

Bezug: Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.12.2022 und 23.03.2023

I. Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂-Emissionen und
 - Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin muss in Seewalchen am Attersee gemeldet sein.
2. Gefördert wird die Errichtung/Erweiterung von Photovoltaikanlagen sowie Stromspeicher für Photovoltaikanlagen ab 5kWh und thermische Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung.
3. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee befinden und nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignet und tatsächlich ganzjährig bewohnt werden.
4. Ein Förderungsansuchen für Solar- und Photovoltaikanlagen ist nur innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum möglich. Für Stromspeicher gilt die Förderung erst ab Rechnungsdatum 12. April 2023.
5. Eine erneute Förderung für eine **Erweiterung** der Anlage ist erst **nach drei Jahren** ab Inbetriebnahme/Rechnungsdatum möglich.

III. Auszahlung

1. Eine Förderung erfolgt nur über einen Förderantrag bei der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee. Zum Zeitpunkt des Ansuchens muss die Anlage bereits eingebaut, bezahlt und in Betrieb genommen sein. Die entsprechenden Unterlagen nach § 25 Abs. 7a Oö Bauordnung müssen im Bauamt ordnungsgemäß eingereicht sein. Dem Ansuchen müssen eine Rechnung sowie eine Zahlungsbestätigung beigelegt werden.
2. Bei Stromspeichern beträgt die Förderhöhe 10 % der Investitionskosten, **höchstens jedoch 200,00 €**. Bei Photovoltaik- und Solaranlagen beträgt die Förderhöhe 20 % der Investitionskosten, ebenfalls **maximal 200,00 €**. Eine vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.
3. Die Förderung wird nur nach Vorhandensein der finanziellen Mittel ausbezahlt. Sollten die für die Förderung vorgesehenen Mittel in einem Jahr erschöpft sein, wird die Förderung im darauffolgenden Jahr überwiesen.
4. Sollte der Anspruchsberechtigte gegenüber der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee Abgaben oder Gebühren schulden, wird der Zuschuss gegenverrechnet.

IV. Widerruf

Die gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde.
- der Behörde nach Auszahlung der Förderung bekannt wird, dass die Förderung widmungswidrig verwendet wurde.

V. Rechtliche Natur der Förderungen

- Diese Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee. Es besteht daher weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung sowie auf Aufrechterhaltung einer Förderzusage. Eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

VI. Wirksamkeitsbeginn

Diese Richtlinie tritt mit 12. April 2023 bis auf Widerruf in Kraft.

Der Bürgermeister



Gerald Egger, MBA

Angeschlagen am: 24.03.2023

Abgenommen am: 12.04.2023